



Januar 2008



MERKBLATT

über die Sonderabgabepflicht von asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen sowie schutzbedürftigen Personen

Dieses Merkblatt soll eine Übersicht über den Vollzug der Sonderabgabe geben.

Was ist zu tun?

Die pflichtigen Personen

Der Sonderabgabepflicht unterliegen folgende Personen :

- asylsuchende Personen (Ausweis N);
- vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F);
- Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S)

Lohnabzug

Jeder Arbeitgeber ist von Gesetzes wegen verpflichtet, vom Bruttolohn der bei ihm beschäftigten, pflichtigen Personen einen Abzug zu machen und diesen dem Bundesamt für Migration zu überweisen (Artikel 85 bis 87 AsylG).

3.000.012.d.07



Bei der Erteilung oder Erneuerung der Arbeitsbewilligung weist die zuständige kantonale Behörde auf die entsprechende Auflage hin. Die Auflage besteht für den Arbeitgeber – unabhängig vom Zeitpunkt der Information durch die kantonale Behörde – ab Beginn des Arbeitsverhältnisses.

Der Lohnabzug ist unabhängig von der Höhe des Lohnes vorzunehmen. Bei erwerbstätigen Jugendlichen beginnt die Sonderabgabepflicht am 1.1. des Jahres, in welchem sie das 18. Altersjahr vollenden (Artikel 10 AsylV2).

Ausgenommen sind **Ersatzeinkommen**, welche weniger als 100% des massgebenden Lohnes nach Artikel 5 AHVG der bisherigen Erwerbstätigkeit betragen, insbesondere Arbeitslosenentschädigungen, Renten der Invalidenversicherung, sowie Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung. Ebenfalls von der Sonderabgabepflicht ausgenommen sind Entschädigungen aus Beschäftigungsprogrammen ferner Entschädigungen für Arbeitseinsätze, für welche keine individuelle Arbeitsbewilligung vorliegt sowie Genugtuungssummen oder andere Entschädigungen, welche zum Ausgleich von immateriellem Schaden ausgerichtet werden.



Höhe des Lohnabzuges

Der Abzug beträgt **10 Prozent**. Dieser Abzug ist auf dem massgebenden Bruttolohn gemäss AHV-Gesetzgebung vorzunehmen (Berechnungsbasis: Artikel 5 AHVG).



Dauer des Lohnabzuges

Der Abzug ist bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses während der Dauer des Asylverfahrens, der vorläufigen Aufnahme oder der Schutzbedürftigkeit ohne Aufenthaltsbewilligung vorzunehmen. Nach Praxis des Bundesamtes für Migration unterliegen Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asylentscheid nach Ablauf der angesetzten Ausreisefrist nicht mehr der Sonderabgabepflicht aus Erwerbseinkommen (Erlöschen der Arbeitsbewilligung nach Artikel 43 Absatz 2 AsylG).

Die Sonderabgabepflicht endet bei Eintreten folgender Gegebenheiten:

- Maximalbetrag im Umfang von Fr. 15'000.-- pro Person ist erreicht;
- bei Asylsuchenden, wenn die maximale Dauer von 10 Jahren nach der ersten Erwerbsaufnahme erreicht ist (Ausweis N);



- bei vorläufig aufgenommenen Personen 3 Jahre nach der vorläufigen Aufnahme resp. spätestens 7 Jahre nach der Einreise (Ausweis F);
- ferner
- der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft;
 - Anspruch auf Erteilung einer kantonalen Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B);
 - der endgültigen Ausreise;
 - bei Schutzbedürftigen, sobald diese einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) haben.

Die Sonderabgabepflicht endet am Ende des Monats, in welchem eines der oben genannten Ereignisse eingetroffen ist (bei Heirat mit einem Schweizer Bürger bzw. einer Schweizer Bürgerin gilt der Monat der Eheschliessung).

Die Sonderabgabe beginnt mit jedem Asylverfahren hinsichtlich des Betrages und der zeitlichen Dauer neu zu laufen.

Das Bundesamt für Migration informiert die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die betroffenen Kantone über das Ende der Sonderabgabepflicht.



Zeitpunkt des Abzuges und Art der Überweisung

Der Lohnabzug ist **monatlich** vorzunehmen und **quartalsweise** der PostFinance zu überweisen. **Die Zahlungsfrist endet 10 Tage nach Ablauf des Quartals**, das heisst jeweils am **10. April, 10. Juli, 10. Oktober** und **10. Januar**.

Das Bundesamt für Migration kann die monatliche Überweisung der Lohnabzüge anordnen, wenn der Arbeitgeber die Zahlungsfristen nicht einhält (Artikel 15 Bst. a AsylV2). Ausserdem kann eine Meldung an die zuständigen kantonalen Bewilligungsbehörden zwecks Einleitung von Massnahmen im Sinne von Artikel 122 des AuG erfolgen.

Zur Überweisung sind nur die speziellen, von der PostFinance zugestellten Einzahlungsscheine zu verwenden. Die Überweisungen müssen für jede Person **einzel**
und separat vorgenommen werden. Nur so kann eine korrekte elektronische Verbuchung erfolgen. Die Verantwortung für die korrekte Überweisung liegt beim Arbeitgeber. Widerhandlungen gegen die Überweisungspflicht können mit Geldstrafe oder Busse bestraft werden (Artikel 115 bis 118 AsylG). In Fällen von grober Nach-



lässigkeit kann zudem eine Ordnungsbusse nach Artikel 116a AsylG verhängt werden.

Erfolgt die Überweisung der Sonderabgabe nicht fristgerecht, kann das BFM dem Arbeitgeber einen Verzugszins von 0,5% pro Monat berechnen, wenn die nicht überwiesenen Beträge Fr. 3'000.- übersteigen.

Nachdem der Stellenantritt von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligt und erfasst wurde, werden bei einem neuen Arbeitsverhältnis die oben erwähnten Einzahlungsscheine von der PostFinance zugestellt. Für Nachbestellungen sind die Bestellscheine zu verwenden, welche die PostFinance zusammen mit den Einzahlungsscheinen versendet.

Auskunft über die Sonderabgabe

Die PostFinance ist nicht berechtigt, Auskünfte zu erteilen.

Kontoinformationen erteilt das BFM an pflichtige Personen und an entsprechend bevollmächtigte Vertreter mittels Zustellen von Kontoauszügen (vgl. Seite 5 dieses Merkblattes).

Arbeitsende

Der Nichtantritt einer Arbeitsstelle und jede Auflösung eines Arbeitsverhältnisses sind unverzüglich den entsprechenden kantonalen Behörden mitzuteilen.

Allgemeine Erläuterungen

Wozu dient die Sonderabgabe?

Sozialhilfeleistungen sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig.



Gemäss Art. 86 AsylG dient die Sonderabgabe der Deckung der Gesamtkosten (Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie Kosten der Rechtsmittelverfahren des Bundes), welche alle erwerbstätigen Personen des Asylbereichs inklusive ihre Angehörigen verursacht haben.

Erwerbstätige Personen, die der Sonderabgabepflicht unterliegen, sind demnach verpflichtet, einen Beitrag an die Rückerstattung dieser Kosten zu leisten, unabhängig davon, wieviel Kosten sie selber verursachen.

Vermögenswertabnahmen

Abgenommene Vermögenswerte nach Artikel 87 AsylG werden in vollem Umfang an die Sonderabgabe angerechnet. Ist die Sonderabgabepflicht beendet, sind Vermögenswertabnahmen nicht mehr zulässig.

Gemäss Artikel 18 AsylV2 können abgenommene Vermögenswerte auf Gesuch hin zurückgezahlt werden, wenn die Ausreise innerhalb von 7 Monaten nach dem Asylgesuch resp. der vorläufigen Aufnahme (wenn vorher kein Asylgesuch gestellt worden ist) erfolgt.

Fehlüberweisungen

Beträge, welche nach dem Ende der Sonderabgabepflicht eingezahlt werden, werden der überweisenden Stelle zurückgeschickt. Diese ist verpflichtet, sie der berechtigten Person zukommen zu lassen. In schwierigen Fällen kann das Bundesamt die Überweisungen an die berechtigten Personen selber vornehmen.

Zustellung eines Kontoauszuges - Inkassorisiko

Die erwerbstätigen Asylsuchenden erhalten jährlich vom Bundesamt für Migration einen Kontoauszug mit der Aufforderung zu überprüfen, ob alle auf den Lohnabrechnungen ausgewiesenen Abzüge durch die Arbeitgeber eingezahlt worden sind.

Falls nicht alle Beiträge überwiesen worden sind und eine entsprechende Mitteilung durch die asylsuchende Person erfolgt, werden die Beträge gutgeschrieben, selbst wenn sie beim Arbeitgeber nicht mehr erhältlich gemacht werden können. Erfolgt



keine Mitteilung, werden nur diejenigen Beträge gutgeschrieben, welche effektiv überwiesen werden.

(siehe auch Artikel 14 AsylV2)

Wesentliche gesetzliche Grundlagen

Asylgesetz (AsylG)	Artikel 85 bis 87 und 115 bis 118
Asylverordnung 2 (AsylV2)	Artikel 8 bis 18
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)	Artikel 88, 122

Strafbestimmungen zu Artikel 86 AsylG

Im Bereich Sonderabgabe (AsylG) bestehen folgende Strafbestimmungen :

Artikel 115 Vergehen

Mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen wird bestraft, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, wer:

- a. durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise aufgrund dieses Gesetzes für sich oder einen anderen einen geldwerten Vorteil erwirkt, der ihm nicht zukommt;*
- b. sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Pflicht zur Leistung der Sonderabgabe nach Artikel 86 ganz oder teilweise entzieht;*
- c. als Arbeitgeber einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer Sonderabgabe vom Lohn abzieht und sie nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet.*

Artikel 116 Übertretungen

Mit Busse wird bestraft, sofern nicht ein Tatbestand nach Artikel 115 vorliegt, wer:

- a. die Auskunftspflicht verletzt, indem er wissentlich unwahre Angaben macht oder eine Auskunft verweigert;*
- b. sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese in anderer Weise verunmöglich.;*

Artikel 116a Ordnungsbusse

Wer Zahlungsvorschriften nach Artikel 86 Absatz 4 verletzt, kann nach vorausgegangener Mahnung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken belegt werden. Im



Wiederholungsfall innert zwei Jahren kann eine Ordnungsbusse bis zu 5000 Franken ausgesprochen werden.

Zuständig für die Aussprechung der Ordnungsbusse ist das Bundesamt.

Artikel 117 Vergehen und Übertretungen im Geschäftsbetrieb

Wird das Vergehen oder die Übertretung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Personengesellschaft, einer Einzelfirma oder im Betrieb einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt begangen, so gelten die Artikel 6 und 7 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes.



**Weitere Auskünfte betreffend Sonderabgabe erhalten Sie unter der Nummer
031/323 36 39 (Montag-Freitag 10.00 Uhr - 12.00 Uhr)**

**Bundesamt für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern**